

Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München

Vom 30. März 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

A) Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B) Besondere Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2 Immatrikulation

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

§ 4 Immatrikulationsantrag

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Studienbeginn und Fachsemester

§ 8 Studienplatztausch

II. Rückmeldung

§ 9 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

§ 10 Beurlaubung

§ 11 Beurlaubungsgründe

IV. Exmatrikulation

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Exmatrikulation

§ 14 Verfahren der Exmatrikulation

C) Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

I. Immatrikulation

§ 15 Immatrikulationsantrag und Qualifikation

§ 16 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 17 Versagung der Immatrikulation

II. Exmatrikulation

§ 18 Exmatrikulation

§ 19 Mitwirkungspflicht

D) Schlussvorschrift

§ 20 In-Kraft-Treten

A) Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

¹Vor Aufnahme von Studien hat eine Immatrikulation als Studierender oder Gaststudierender an der Technischen Universität München zu erfolgen.

²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der Technischen Universität München ist nicht möglich.

B) Besondere Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2

Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag und durch Eintragung des Immatrikulationsvermerkes in diesen Antrag.
- (2) ¹Die Aufnahme eines Doppelstudiums in zulassungsfreien Studiengängen bedarf der Genehmigung des Immatrikulationsamtes. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Studienbewerber den Nachweis erbringt, dass er in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.
- (3) Die Immatrikulation kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung (§ 9) befristet werden,
 1. wenn von der zuständigen Stelle der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit vor Beginn eines Studiums in den Studiengängen Brauwesen und Getränketechnologie, Maschinenwesen, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel gestundet worden ist,
 2. wenn der Studienbewerber bei der Immatrikulation das für eine Fortsetzung des Studiums in einem bestimmten Studienabschnitt erforderliche Vordiplomzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis oder anderes vergleichbares Prüfungszeugnis aus von ihm nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann.
- (4) ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Technischen Universität München und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule. ³Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät der Technischen Universität München sein. ⁴Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

- (1) ¹Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. ²Andere Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Entsprechen die Vorbildungsnachweise des Studienbewerbers nicht voll den Anforderungen der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK), gilt § 13 Abs. 4 QualV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerber für das Studienkolleg werden im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber befristet immatrikuliert bis zum Ende des Semesters, in dem die Feststellungsprüfung bestanden wird, oder bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eine für die Meldung zur Feststellungsprüfung erforderliche Voraussetzung nicht mehr beibringen können.

§ 4 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation kann jeweils bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes gestellt werden.
²Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ³Für Fristverlängerung gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 kann in Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt und die in das Verfahren bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, der formelle Immatrikulationsantrag *frühestens* nach Erhalt des Zulassungsbescheides und Eingang der vorgeschriebenen Erklärung über die Annahme des Studienplatzes gestellt werden. ²Der Antrag muss *spätestens* innerhalb der von der Technischen Universität München festgesetzten Frist, die in der Regel mindestens zehn Tage betragen soll, gestellt werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion (Art. 49 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG), zur Ableistung des Praktischen Jahres im Studiengang Medizin der Technischen Universität sowie für den Studiengang "Austauschprogramme" bis zum Ende der jeweiligen Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters beantragt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die Immatrikulation in einem Sportstudiengang (Lehramt, Diplom- oder Bachelor) frühestens nach bestandener Eignungsprüfung (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG) beantragt werden.
- (5) ¹In Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind oder für die ein Eignungsfeststellungsverfahren (Art. 43 Abs. 5 sowie Art. 44 Abs. 4 BayHSchG) bestimmt wurde und die nicht in das Verfahren bei der ZVS einbezogen sind oder für die nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge (Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung – HSchVVV) vom 16. Mai 1994 in der jeweils geltenden Fassung Voranmeldefristen festgesetzt sind, gilt der form- und fristgerecht gestellte Zulassungs-, Eignungsfeststellungs- bzw. Voranmeldeantrag im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes bzw. einer bestandenen Eignungsfeststellung gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. ²Noch fehlende Unterlagen sind auf Anforderung durch die Technische Universität München innerhalb der dort festgesetzten Frist nachzureichen.
- (6) Dem Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:
1. ein Lichtbild,
 2. Lebenslauf,
 3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 42, 43, 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter vollständiger Kopie oder Abschrift,
 4. gegebenenfalls Immatrikulationsnachweis der bisher besuchten Hochschule,
 5. gegebenenfalls amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften von Zeugnissen bzw. Bescheinigungen über bereits abgelegte Hochschulprüfungen; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen ebenfalls an der Technischen Universität München abgelegt wurden,
 6. gegebenenfalls vom Studienbewerber ausgefüllter Datenerfassungsbogen,
 7. je nach sprachlicher Ausrichtung des Studienganges Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse (siehe auch § 5 Abs. 3 Nr. 11).

§ 5 Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die frist- und formgerecht beantragte Immatrikulation an der Technischen Universität München ist grundsätzlich nur an den nicht dienstfreien Tagen in den drei Wochen vor Vorlesungsbeginn für das Wintersemester und in den zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn für das Sommersemester möglich.

(2) ¹In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen oder Voranmeldefristen festgesetzt sind, kann die Immatrikulation nur an dem von der Technischen Universität festgesetzten und dem Studienbewerber mitgeteilten Termin vorgenommen werden. ²Kann der Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, wird ihm auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gesetzt.

(3) ¹Zur Immatrikulation soll der Studienbewerber persönlich erscheinen. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vertretung möglich. ³Er hat dabei neben den nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Nachweisen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. gültiger Reisepass oder Personalausweis,
2. den Nachweis der Qualifikation (Art. 43, 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium im Original,
3. gegebenenfalls Zulassungsbescheid der Technischen Universität München bzw. der ZVS,
4. das Merkblatt zur Immatrikulation mit Erklärung gemäß Art. 46 Nr. 2 BayHSchG,
5. Nachweis über den gezahlten Studienbeitrag bzw. Antragstellung für ein Studienbeitragsdarlehen,
6. Nachweis über den bezahlten Studentenwerksbeitrag bzw. Verwaltungskostenbeitrag,
7. gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Studierender immatrikuliert war,
8. für Bewerber der Studiengänge Brauwesen und Getränketechnologie, Maschinenwesen, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel der Anerkennungsbescheid des zuständigen Praktikantenamtes über die vor Beginn des Studiums abzuleistende praktische Tätigkeit,
9. für Bewerber in einem Sportstudiengang (Lehramt oder Diplom) der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung,
10. gegebenenfalls das Original und, falls noch nicht eingereicht, amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen,
11. für ausländische und staatenlose Studienbewerber (soweit die Immatrikulation nicht für einen englischsprachigen Studiengang beantragt wird) darüber hinaus den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise anerkannt werden:
 - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland,
 - b) eine über die Technische Universität München durch den „Deutschkurse für Ausländer bei der Universität München e.V.“ durchgeführte Sprachprüfung (DSH),
 - c) das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-,
 - d) das Zeugnis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) Stufe 2“,
 - e) das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - f) das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goetheinstituts,
 - g) die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München,
 - h) Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Test-Niveaustufe 4 ausweist.

⁴Falls es sich bei den Unterlagen in Nrn. 2 und 10 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

(4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhält der Studierende binnen angemessener Zeit einen Studentenausweis sowie Studienbescheinigungen, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind. ²Der Studentenausweis gilt nur im Zusammenhang mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis.

§ 6 Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist aus den in Art. 46 BayHSchG genannten Gründen zu versagen. ²Sie kann versagt werden, wenn:

1. Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben,
3. für einen Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
4. Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

§ 7 Studienbeginn

- (1) Ist gemäß der jeweiligen Studienordnung oder Fachprüfungsordnung die Aufnahme eines Studiums im ersten Fachsemester an der Technischen Universität München nur zum Wintersemester möglich, kann eine Immatrikulation zum Sommersemester nur erfolgen, wenn der Studienbewerber mindestens ein Semester in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule als Studierender immatrikuliert war oder wenn ihm aufgrund eines vergleichbaren Fachhochschulstudiums oder eines Studiums in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule von der nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle Studienzeiten von mindestens einem Semester angerechnet werden.
- (2) Studienzeiten, in denen der Studienbewerber weniger als dreiviertel der Vorlesungszeit eines Semesters an einer Hochschule immatrikuliert war, können bei der Immatrikulation nicht als Fachsemester berücksichtigt werden.
- (3) Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Studienbewerber Lehrveranstaltungen einer Hochschule besucht hat, an dieser jedoch nicht immatrikuliert war.

§ 8 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Technische Universität München ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Technische Universität München stimmt einem Tausch grundsätzlich zu, wenn
 1. die Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für dasselbe Semester immatrikuliert sind; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich;
 2. die Tauschpartner einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt nachweisen.

II. Rückmeldung

§ 9

Anmeldung zum Weiterstudium

- (1) Jeder Studierende an der Technischen Universität München muss sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung ist in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters durch die Bezahlung des Studienbeitrags / Beantragung des Studienbeitragsdarlehens und jeweils festgesetzten Studentenwerksbeitrages und anderer fälliger Gebühren und Beiträge (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG) zu dem durch den Präsidenten der Technischen Universität München festgesetzten und durch Anschlag am "Schwarzen Brett", bzw. jedem Studierenden schriftlich mitgeteilten Rückmeldetermin zu beantragen.
²Die Bezahlung hat mittels des jedem Studierenden mit den Studienpapieren (§ 5 Abs. 4) zur Verfügung gestellten, vordruckten Überweisungsträgers zu erfolgen.
- (3) ¹Versäumt ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Beantragung der Rückmeldung innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums, so kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ²Nach dem jeweiligen Vorlesungsbeginn ist eine Rückmeldung auch in Ausnahmefällen nicht mehr möglich.
- (4) Der Studierende erhält nach ordnungsgemäßer Rückmeldung in angemessener Zeit Studienbescheinigungen und einen Studentenausweis für das folgende Semester.

III. Beurlaubung

§ 10

Beurlaubung

- (1) ¹Ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studierenden, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.
- (2) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität München nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.
- (3) ¹Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester kann eine Beurlaubung nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (s. § 11) gewährt werden. ³In geeigneten Fällen kann der Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden; in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusage der erneuten Immatrikulation. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor auch nicht absehbar waren. ⁵Studierende, die die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten haben, können grundsätzlich nicht mehr beurlaubt werden. ⁶Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.
⁷Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.
⁸Beurlaubungssemester zählen unbeschadet anderer Regelungen in den Prüfungs- oder Studienordnungen nicht als Fachsemester.
⁹Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Nr. 3 und 4, wenn an der Technischen Universität München eine Anrechnung von Studienleistungen möglich ist.
- (4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag noch bis zu fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München zu stellen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und

durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. ³Die Unterlagen sind entweder im Original oder in beglaubigter Ausfertigung beizufügen.

Sofern eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund geltend gemacht wird, ist dies durch ein ärztliches und auf Verlangen der Technischen Universität München durch ein vertrauensärztliches Attest nachzuweisen.

§ 11 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Erziehungsurlaub begründen,
3. Studium an einer Hochschule im Ausland,
4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die neben der vorlesungsfreien Zeit auch erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums, wenn aufgrund der Länge des Praktikums durch eine Ablehnung der Beurlaubung für den Studierenden ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde; dies gilt nicht für die Beurlaubung während eines Promotionsstudiums.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

IV. Exmatrikulation

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studierenden an der Technischen Universität München endet durch Exmatrikulation.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend davon können Studierende beantragen, danach in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert zu bleiben oder wieder immatrikuliert zu werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG gegeben sind. ³Auf Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG wird hingewiesen.
- (2) ¹Ein Studierender ist auf Antrag oder in den in Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG genannten Fällen zu exmatrikulieren.
²Beantragt der Studierende die Exmatrikulation innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn, erfolgt die Exmatrikulation zum Tage der Antragstellung. ³Wird der Antrag erst nach diesem Zeitpunkt gestellt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des laufenden Semesters. ⁴In besonderen Ausnahmefällen - insbesondere im Falle einer Zulassung im Nachrückverfahren zu einem anderen, zulassungsbeschränkten Studiengang - kann die Exmatrikulation auch nach Ablauf von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zum Tage der Antragstellung erfolgen.
- (3) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nicht innerhalb eines Jahres nach Zulassung vorgelegt wird.

§ 14

Verfahren der Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation soll unter Verwendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamtes der Technischen Universität München erhältlichen Formblattes erfolgen.²Dem Antrag muss der Studen-
tenausweis beigelegt werden.
- (2) Ist der Studierende kraft Gesetzes oder wurde er von Amts wegen von der Technischen Universität Mün-
chen exmatrikuliert, hat er die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nach Aufforderung durch die Tech-
nische Universität München unverzüglich vorzulegen.
- (3) Über die Exmatrikulation erhält der Studierende eine schriftliche Bestätigung.
- (4) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen, erhält der Studierende von der Technischen Universität Mün-
chen einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

C) Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

I. Immatrikulation

§ 15

Immatrikulationsantrag und Qualifikation

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als
Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Einzelfall können Schüler und Schülerinnen unter den Voraussetzungen
des Art. 42 Abs. 3 BayHSchG als Gasthörer immatrikuliert werden. ³Für Ausländer und Staatenlose
gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. ⁴In dem Antrag auf Immatrikulation sind die Unterrichtsveranstaltungen an-
zugeben, für die der Studienbewerber immatrikuliert werden will. ⁵Im Falle der Immatrikulation von Schü-
lern wird diese Entscheidung von Schule und Hochschule getroffen.
- (2) Eine Immatrikulation in Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Medizin sowie in Unterrichtsveran-
staltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge, bei denen ein Laborplatz oder sonstiger Arbeitsplatz
benötigt wird, ist an der Technischen Universität München nicht möglich.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender an der Technischen Universität München kann nur an den nicht
dienstfreien Tagen in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester unter Ver-
wendung des beim Zulassungs- und Immatrikulationsamt der Technischen Universität München erhältli-
chen Formblattes persönlich beantragt werden. ²In Ausnahmefällen ist eine Vertretung möglich.
- (4) ¹Mit dem Antrag sind ein gültiger Reisepass oder Personalausweis sowie die für den Besuch der im An-
trag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 43, 44, 50 BayHSchG
in Verbindung mit § 53 QualIV) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. ²§ 5 Abs. 3 Satz
3 Nr. 10 und Satz 4 gelten entsprechend.

§ 16

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bescheinigung der Technischen Universität Mün-
chen über die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ist befristet auf ein Semester. ²Der Gaststudie-
rende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Technischen Universität München.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der in der von der
Technischen Universität München ausgehändigten Bescheinigung aufgeführten Lehrveranstaltungen, so-
weit diese im laufenden Semester tatsächlich angeboten werden. ²Trotz erfolgter Immatrikulation ist ein
Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze
von Studierenden der Technischen Universität München in Anspruch genommen werden. ³Dies gilt nicht,
wenn der Studienbewerber an einer anderen Universität als Studierender immatrikuliert ist, die Lehrver-
anstaltung an der anderen Universität nicht angeboten wird und der Besuch der Lehrveranstaltung an der

Technischen Universität München zum Abschluss des Studiums erforderlich ist oder wenn die Teilnahme aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Technischen Universität München und einer anderen Hochschule oder aufgrund einer Rechtsverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgt.

- (3) ¹Der Gaststudierende ist nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für
1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium, von der Universität angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können,
 2. für Schüler, die gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG nach Genehmigung Lehrveranstaltungen der Hochschule besuchen.

§ 17 Versagung der Immatrikulation

Die Versagung der Immatrikulation des Gaststudierenden bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

II. Exmatrikulation

§ 18 Exmatrikulation

- (1) Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, zu dem er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gaststudierenden zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. ²Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Technischen Universität München eingegangen ist, exmatrikuliert. ³Dem Antrag ist die dem Gaststudierenden bei der Immatrikulation ausgehändigte Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 1 beizulegen.
- (3) Ein Gaststudierender muss ferner unter den Voraussetzungen des Art. 50 Nr. 2 in Verbindung mit Art 49 Abs. 2 BayHSchG exmatrikuliert werden.

§ 19 Mitwirkungspflicht

Der Studierende ist verpflichtet, der Technischen Universität München unverzüglich eine Änderung des Namens und der Postzustellungsanschrift sowie den Verlust des Studentenausweises anzuzeigen.

D) Schlussvorschrift

§ 20 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 23. März 1989 (KWMBI II S. 147), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2006, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 29. November 2006 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. März 2007.

München, den 30. März 2007
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. März 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2007.